

Pensionskasse

Informationen für Arbeitgebende

Versicherungspflicht

Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden müssen bei einer Pensionskasse (berufliche Vorsorge) versichert werden, wenn sie einen Bruttolohn von durchschnittlich mindestens CHF 1'740.– monatlich verdienen. Der Durchschnitt wird über die Anstellungsdauer innerhalb des Kalenderjahrs berechnet.

Nicht zu versichernde Personen

Wer nur gelegentlich über CHF 1'740.– pro Monat und im Jahr nicht mehr als CHF 20'880.– verdient, muss nicht versichert werden.

Befristete Arbeitsverträge

Arbeitnehmende müssen nicht obligatorisch versichert werden, wenn ihr befristeter Arbeitsvertrag für höchstens 3 Monate vereinbart wurde.

Arbeitnehmende müssen hingegen obligatorisch versichert werden, wenn

- der auf 3 Monate befristete Arbeitsvertrag verlängert wird. Ab dem Datum, an dem die Verlängerung vereinbart wird, gilt die Versicherungspflicht.
- zwischen 2 befristeten Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgeber weniger als 3 Monate liegen. Ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats gilt die Versicherungspflicht.

Wählen Sie Ihre Vorsorgelösung

Uno für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende

Scala für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende

Basis deckt als Grundversicherung bei *Uno* und *Scala* die Löhne bis zu CHF 6'960.– pro Monat ab.

Sie können zur *Basis*-Versicherung freiwillige Zusatzversicherungen wählen:

Top deckt Löhne ab, die über CHF 6'960.– pro Monat liegen.

Plus deckt Löhne ab, die über CHF 6'960.– pro Monat liegen und versichert höhere Leistungen.

Integral versichert den ganzen AHV-Bruttolohn, ohne Koordinationsabzug. Diesen Zusatz können Sie für die Pläne *Basis*, *Top* oder *Plus* wählen.

Versicherter Lohn

Für die berufliche Vorsorge berechnet man den versicherten Lohn. Vom monatlichen AHV-Bruttolohn werden CHF 2'030.– abgezogen (Koordinationsabzug). Bei der Zusatzversicherung *Integral* gilt der ganze AHV-Bruttolohn, ohne Koordinationsabzug, als versicherter Lohn.

Beim versicherten Lohn wird auf Mindestbeträge aufgerundet und auf Höchstbeträge abgerundet:

<i>Uno/Scala</i>	Minimal versicherter Lohn pro Monat in CHF	Maximal versicherter Lohn pro Monat in CHF
<i>Basis</i>	290.–	4'930.–
<i>Top</i>	290.–	67'570.–
<i>Plus</i>	290.–	67'570.–
<i>Integral Basis</i>	290.–	6'960.–
<i>Integral Top</i>	290.–	69'600.–
<i>Integral Plus</i>	290.–	69'600.–



Beiträge

in Prozent des versicherten Lohns

Alter	Uno Basis Uno Integral Basis	Uno Top Uno Integral Top	Uno Plus Uno Integral Plus	Scala Basis Scala Integral Basis	Scala Top Scala Integral Top	Scala Plus Scala Integral Plus
18 – 24 *	1 %	-	-	1.4 %	-	-
25 – 34 **	14 %	14 %	16.4 %	10.6 %	10.6 %	12.6 %
35 – 44	14 %	14 %	16.4 %	13.6 %	13.6 %	15.6 %
45 – 54	14 %	14 %	16.4 %	18.6 %	18.6 %	20.6 %
55 – 64/65	14 %	14 %	16.4 %	21.6 %	21.6 %	23.6 %

* ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag

** ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

Lohnabzüge und Lohnschwankungen

Lohnabzug: Den Arbeitnehmenden wird maximal die Hälfte des Beitrags vom Lohn abgezogen. Arbeitgebende können den monatlichen Lohnabzug direkt aus unserer Lohnabzugstabelle ablesen.

Lohnschwankungen: Sinkt ein Lohn vorübergehend unter CHF 1'740.–, wird der Mindestlohn versichert und der Mindestbeitrag vom Lohn abgezogen.

Ferienentschädigung, Gratifikation, Provision: Zusätzliche Lohnbestandteile werden im Auszahlungsmonat zum Bruttolohn hinzugezählt.

Ein- und Austritt: Bei Ein- und Austritten während des laufenden Monats ist der effektive Bruttolohn für die Berechnung des Lohnabzugs massgebend. Der Koordinationsabzug wird nie gekürzt. Fällt der Bruttolohn unter CHF 1'740.–, müssen Sie den Mindestabzug vornehmen.

Teil-Invalidität: Wir geben Ihnen die richtigen Lohnabzüge bekannt.

Krankheit und Unfall

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall bleibt die Beitragspflicht während der ersten 3 Monate bestehen. Nach dieser Wartezeit führt die GastroSocial Pensionskasse die Vorsorge beitragsfrei weiter, bis der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wieder erwerbsfähig ist (siehe Merkblatt «Erwerbsunfähigkeit»).

Mutterschaft

Arbeitnehmerinnen werden zum Bruttolohn des letzten Monats vor der Geburt weiter versichert. Bei Lohnschwankungen gilt der durchschnittliche Lohn der letzten 6 Monate. Angestellte und selbstständigerwerbende Mütter haben ab Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung (siehe Merkblatt «Mutterschaftsentschädigung»).

Übertritt aus anderen Pensionskassen

Neu eintretende Arbeitnehmende haben bei der vorherigen Pensionskasse ein Guthaben (Freizügigkeitsleistung) gespart. Dieser Betrag muss an die GastroSocial Pensionskasse, 5001 Aarau, Postkonto 50-2680-5, überwiesen werden. Das Formular «Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die GastroSocial Pensionskasse» können die Arbeitnehmenden ausfüllen und direkt an die bisherige Pensionskasse schicken.

Wechsel zu einer anderen Pensionskasse, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz

Austretende Arbeitnehmende füllen das Formular «Antrag für eine Freizügigkeitsleistung» aus. Die GastroSocial Pensionskasse überweist das Guthaben gemäss Antrag und stellt den Versicherten die Abrechnung zu.

